

Merkblatt zum Anerkennungsverfahren im Schwerpunktbereich „Französisches Recht“

Studierende, die in den Integrierten Deutsch-Französischen Studienprogrammen des Fachbereichs französische Abschlussdiplome erworben haben – de facto sind nur noch Diplome des vierten Studienjahres (Maîtrise/Master1) möglich –, können sich diese als Schwerpunktbereich „Französisches Recht“ anerkennen lassen (§ 2 Abs. 6 SPBO). Dazu sind zwei Schritte erforderlich:

1. Antrag auf eine Bescheinigung über die im Integrierten deutsch-französischen Studiengang des Fachbereichs erworbene Gesamtnote (§ 4 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 SPBO)

Der/die Studierende stellt beim Auslandsbeauftragten des Fachbereichs einen Antrag auf eine Bescheinigung über die im Integrierten Programm erworbene Note. Sie schließt die Bestätigung ein, dass das von ihm/ihr erworbene Diplom tatsächlich im Rahmen eines Integrierten Studienprogramms des Fachbereichs erbracht wurde und die Nachweise gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 SPBO erbracht worden sind. Die Bescheinigung ist Grundlage für die spätere Anerkennung des Abschlussdiploms als Schwerpunkt (§ 4 Abs. 3 SPBO).

Das Antragsformular mit einer Auflistung der einzureichenden Nachweise kann auf der Homepage des Auslandsbüros heruntergeladen werden. Das ausgefüllte Formular mit den Anlagen ist bei Frau Bosten im Frankreichbüro elektronisch an droit@uni-mainz.de einzureichen. Die Bestätigung wird dort ausgestellt und dem/der Antragsteller/in per Post zugeschickt. Die Umrechnung der Note folgt der im Auslandsbüro erhältlichen Umrechnungstabelle auf zwei Nachkommastellen genau.

(Daher kann sich die umgerechnete Gesamtnote in deutschen Punkten für die Schwerpunktanerkennung auch von der umgerechneten Gesamtnote in deutschen Punkten als Modulnote des Auslandsstudiums im Bachelorstudiengang „Deutsches und französisches Recht“ unterscheiden. Für letztere, die Modulnote in deutschen Punkten, wird die französische Abschlussnote aus technischen Gründen nicht 1:1 auf zwei Nachkommastellen genau umgerechnet, sondern sie wird auf deutsche Viertelpunkte (x,0; x,25; x,5; x,75) aufgerundet.)

Folgende Leistungen definieren die Teilnahme an einem Integrierten Studienprogramm des Fachbereichs im Rahmen des Bachelor/Master-Modells:

- Abschluss der Module 13-15 des Bachelorstudiengangs inkl. einer Infofahrt vor dem Auslandsaufenthalt
- Erwerb des Master 1 in Frankreich
- 13 Wochen juristisches Praktikum gemäß den Regelungen des LPA und der DFH (d.h. i.d.R. in Frankreich bzw. bei einer europäischen Institution mit Arbeitssprache Französisch)

Die Nachweise über den ersten Punkt liegen im Auslandsbüro vor, so dass nur die im Antragsformular genannten Nachweise einzureichen sind.

2. Antrag auf Anerkennung des französischen Diploms beim Studienbüro Jura

Wenn die Bescheinigung ausgestellt wurde, kann der/die Studierende beim Studienbüro Jura die formelle Anerkennung des französischen Diploms und die Ausstellung des Zeugnisses über die Schwerpunktbereichsprüfung beantragen. Dieser Antrag ist, sofern die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 5 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 3 SPBO vorliegen, jederzeit möglich und wird als Antrag auf Zulassung zur Schwerpunktbereichsprüfung gestellt; dabei ist die Bescheinigung des Auslandsbeauftragten mit vorzulegen (§ 4 Abs. 3 SPBO). Über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen wie auch über die Zulassung zur Schwerpunktbereichsprüfung entscheidet der oder die Beauftragte für Prüfungsangelegenheiten (§ 9 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 6 Abs. 3 SPBO).

Folgende Unterlagen sind erforderlich:

1. Das ausgefüllte Formular mit den notwendigen Anlagen für die Anmeldung zur Schwerpunktbereichsprüfung; das Formular inkl. Aufstellung der einzureichenden Unterlagen kann auf der Homepage des Studienbüros Jura (<https://studienbuero.rewi.uni-mainz.de/jura/alle-formulare>) heruntergeladen werden;
2. die Bescheinigung des Auslandsbüros über die Umrechnung der Note im Original.